



Eckpunkte des
Vertrags zur Erfüllung von abfall- und straßenrechtlichen
Pflichten (ASP-Vertrag)

Berlin, 22. Oktober 2004

Vertragspartner

- Auftraggeber: Landeshauptstadt Schwerin.
- Auftragnehmer: Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH.

Vertragsgegenstand

- Die Entsorgung von angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen inklusive Verwertung/Beseitigung von Restabfall. Die Verwertung/Beseitigung erfolgt durch einen Subunternehmer der SAS.
- Die Entsorgung von Sperrmüll.
- Beginnend ab dem 01. Januar 2006 der Betrieb von Annahmestellen (Recyclinghöfen) und Schadstoffsammelmobilen.
- Die Entsorgung von kommunalem Altpapier.
- Die Reinigung öffentlicher Straßen und Gehwege sowie die Entsorgung von Kehrgut.
- Die Entsorgung der Abfälle aus öffentlichen Papierkörben.
- Die Durchführung von Sondereinsätzen auf Anordnung des Auftraggebers
- Erstellung und Übergabe von Daten und Informationen.
- Die Durchführung nicht übertragener Aufgaben der Abfallentsorgung und/oder Straßen- und Gehwegreinigung auf Anordnung des Auftraggebers.
- Beginnend ab dem 12. Mai 2014 die Entsorgung des Bioabfalls – Nebenangebot.

Exklusivität für den Auftragnehmer

Auftraggeber wird Dritte nicht mit der Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, Sperrmüll, kommunalem Altpapier und Bioabfall (soweit übertragen) sowie Straßen- und Gehwegreinigungsleistungen beauftragen.

Beauftragung von Subunternehmern

- Beauftragung von Subunternehmern nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, wobei Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen zur Zustimmung verpflichtet ist.
- Bei Restabfall bestimmt der Auftraggeber kraft seiner Gesellschafterstellung beim Auftragnehmer.

Entgelt

- Selbstkostenfestpreise sind maßgeblich.
- Selbstkostenfestpreise werden alle 5 Jahre überprüft.
- Jährliche, erstmals jedoch nach 5 Jahren, Preisanpassung an die allgemeine Entwicklung der Kosten, bei Veränderung des gleitenden Preisanteils um mehr als 3 %.
- Entgelte gegenüber Nutzern müssen mit Auftraggeber abgestimmt werden.
- Preisanpassung bei Wegfall/Änderung der Kalkulationsgrundlage, soweit nicht aus der Sphäre Auftraggeber oder Auftragnehmer.
- Für die Verwertung und Beseitigung des Restmülls setzt sich der Selbstkostenfestpreis aus der Vergütung für den Subunternehmer und einem Handlingaufschlag für die SAS zusammen.

Haftung und Freistellungen

- Auftragnehmer ist für die übernommene Aufgaben allein verantwortlich.
- Verantwortlichkeit besteht nicht bei Übertragung der Restabfallbeseitigung auf einen Subunternehmer.

Laufzeit

- Inkrafttreten am 01. Juni 2005, soweit Stadtvertretung zugestimmt hat und die Nichtgeltendmachung von Rechtsmängeln durch das Innenministerium feststeht.
- Vertragslaufzeit: 20 Jahre.
- Recht zur ordentlichen Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen, allerdings Recht zur außerordentlichen Kündigung für Auftraggeber bei
 - Insolvenz des Auftragnehmers.
 - Mangelnder Zuverlässigkeit des Auftragnehmers.
 - Entzug oder Verlust erforderlicher Erlaubnisse/Genehmigungen beim Auftragnehmer.
 - Nachhaltige Verletzung von Leistungspflichten durch den Auftragnehmer.
 - Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer.

Sonstiges

- Aufhebung des bestehenden Entsorgungsvertrages.
- Ausschluss der Anspruchsabtretung bei Auftragnehmer.



Dr. Peter Decker
Rechtsanwalt